

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2025

Nr. 2025/301

Landwirtschaftliche Entwässerungen im Kulturland: Förderungsprogramm geschlossene Schachtdeckel und Instandstellungen zur Verminderung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Oberflächengewässer; Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat im September 2017 den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (AP PSM) verabschiedet. Im AP PSM wird unter Massnahme 17 «Entwicklung von Strategien zur Reduktion der PSM Einträge in Oberflächengewässer über Drainagen, die Entwässerung von Strassen und Wegen sowie über Schächte auf Parzellen (6.2.1.3)» gefordert. So sollen Punkteinträge von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer vermindert werden. Gestützt auf diesen Aktionsplan des Bundes hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2018/295 vom 6. März 2018 den kantonalen Massnahmenplan Pflanzenschutz genehmigt und die betroffenen Amtsstellen damit beauftragt, die Massnahmen umzusetzen. Mit der Massnahme L15 «Drainagen und Entwässerungen» im kantonalen Massnahmenplan sollen in einem Pilotprojekt Punkteintragsquellen von PSM in Oberflächengewässer geprüft werden. Das Amt für Landwirtschaft (ALW) wurde mit der Umsetzung der Massnahme beauftragt, und koordiniert diese mit laufenden regionalen Projekten des Amtes für Umwelt. Insbesondere nicht mehr funktionstüchtige Drainagen und offene Schächte in landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche eine direkte Verbindung zu Gewässern haben, können Eintrittsweg für PSM sein. Je nach Schachtfunktion kann ein geschlossener Schachtdeckel oder ein Pufferstreifen mit bewachsenem Grünland diese Pflanzenschutzmitteleinträge verhindern.

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2022/433 vom 21. März 2022 für das Sammelprojekt «Landwirtschaftliche Entwässerungen im Kulturland: Förderungsprogramm geschlossene Schachtdeckel und Instandstellungen zur Verminderung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Oberflächengewässer» im Rahmen einer ersten Tranche 250'000 Franken bewilligt. Ein Grossteil der ersten Tranche wurde inzwischen den Gemeinden und Genossenschaften aufgrund von Beitragsgesuchen zugesichert. Deshalb beantragt das ALW beim Regierungsrat nun eine zweite Tranche, damit auch weiteren Gemeinden und Genossenschaften auf Antrag hin Beiträge im Rahmen des Förderprogramms zugesichert werden können.

2. Erwägungen

Laut § 11 Absatz 1 Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sind die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten landwirtschaftlichen Infrastrukturen zweckentsprechend zu unterhalten. Gemeinden und Genossenschaften regeln den Unterhalt dieser Werke, wie es die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) in § 18 Absatz 1 vorsieht, in Flur- oder Unterhaltsreglementen. Gemäss § 2 Absatz 1 Buchstabe f BoVO unterstützt der Kanton weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung im Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a-d. Bei Buchstabe c handelt es sich um «Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Struktur und Wasserhaushalt des Bodens», also landwirtschaftliche Entwässerungen inklusive deren Schächte.

Das im März 2022 lancierte Förderungsprogramm, ist bei Gemeinden und Genossenschaften auf grosses Interesse gestossen. Beim ALW sind bislang 22 Beitragsgesuche von Gemeinden und Genossenschaften eingegangen. Mit den Strukturverbesserungsbeiträgen wurden im Rahmen der ersten Tranche bereits viele offene oder defekte Schachtdeckel von Kontroll- und Spülschächten im Kulturland durch geschlossene Schachtdeckel ohne Pickelloch ersetzt. Gemäss den bisher eingegangenen Beitragsgesuchen werden insgesamt 792 offene Schachtdeckel durch geschlossene Schachtdeckel ersetzt sowie rund 71 defekte Schachtkonen instand gestellt. An die veranschlagten Kosten von gesamthaft 472'918 Franken hat das ALW bis Ende Dezember 2024 (von den im Rahmen der ersten Tranche bewilligten 250'000 Franken) bereits 236'460 Franken zugesichert. Die bisher umgesetzten Einzelmassnahmen «offene durch geschlossene Schachtdeckel ersetzen» und «defekte Schächte instand stellen» tragen dazu bei, dass weniger Pflanzenschutzmittel via landwirtschaftliche Entwässerungen in die Oberflächengewässer gelangen.

Die bereits im Rahmen der ersten Tranche unterstützten Einzelmassnahmen «offene durch geschlossene Schachtdeckel ersetzen» und «defekte Schächte instand stellen, für die ein geschlossener Schachtdeckel in Frage kommt» sowie das Verfahren gemäss RRB Nr. 2022/433 vom 21. März 2022, haben sich bewährt und die Einzelmassnahmen sollen nun analog mit einer zweiten Tranche unterstützt werden. Das ALW ist in Kenntnis, dass einige Gemeinden und Genossenschaften in Kürze Anträge auf Beiträge stellen werden. Das ALW rechnet in einer zweiten Tranche mit einem Finanzbedarf von nochmals 250'000 Franken. Die Beiträge sollen wiederum aus dem ordentlichen Investitionsbudget Strukturverbesserungen finanziert werden.

Die Gemeinden oder Genossenschaften bilden als Werkeigentümerinnen die Trägerschaft für die Verfahren. Die Abrechnung für die Einzelmassnahmen «offene durch geschlossene Schachtdeckel ersetzen» sowie «defekte, instand gestellte Schächte» erfolgt nach den effektiven Kosten. Der Kanton kann sich mit Strukturverbesserungsbeiträgen an der Hälfte der Kosten beteiligen. Das Verfahren soll, wie bis anhin, einfach gehalten werden. Detaillierte Unterlagen (namentlich Schlussbericht und Ausführungspläne) sind daher bei der Schlussabrechnung nicht vorgesehen. Hingegen können Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Die Arbeiten sind gemäss dem kantonalen Merkblatt «Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten» bodenschonend durchzuführen. Hat eine Gemeinde oder eine Genossenschaft sehr viele instand zu stellende Schächte, so kann das ALW das Beitragsgesuch für die Schachtinstandstellungen ablehnen und auf das ordentliche, administrativ aufwändigere Sanierungsverfahren inklusive der Entwässerungsleitungen mit Bundesbeiträgen verweisen.

Gemäss Kreisschreiben 04/2023 Grundsätze zur Subventionierung von Entwässerungsanlagen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) handelt es sich bei der Instandstellung von Schächten um Arbeiten der Periodischen Wiederinstandstellung (PWI). Mit den PWI-Massnahmen sind keine Nutzungsänderungen verbunden, und kein Baubewilligungsverfahren sowie auch keine Publikation im Sinne von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) notwendig.

Gestützt auf die Erwägungen beantragt das ALW im Rahmen einer zweiten Tranche einen Kantonsbeitrag von 250'000 Franken zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 und 11 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und §§ 2 und 7 der Verordnung über die Bodenverbesserung in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. 5640000/ 30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» werden 250'000 Franken (zweite Tranche) für das Sammelprojekt «Landwirtschaftliche Entwässerungen im Kulturland: Förderungsprogramm geschlossene Schachtdeckel und

Instandstellungen zur Verminderung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Oberflächengewässer» bewilligt.

- 3.2 Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt (dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind).
- 3.3 Das ALW wird beauftragt, das Verfahren im Sinne der Erwägungen durchzuführen und Beiträge, im gemäss Ziffer 3.1 bewilligten Rahmen, auszurichten.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnungen wird eine Frist bis Ende 2027 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (4; Führungsunterstützung, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei
 Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (3; Nutzungsplanung, Baugesuche und Natur und Landschaft)
 Amt für Umwelt (3; Wasser, Wasserbau und Boden)
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Gemeinden
 Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinden (115)
 Solothurner Bauernverband, Herrn Edgar Kupper, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Herrn Thomas Blum, Geschäftsstelle,
 Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
 Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn BWSO, Herrn Patrick von Däniken, Kaufmann +
 Bader GmbH, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn
 Bundesamt für Landwirtschaft BLW (2; Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung, Produktionssysteme und Natürliche Ressourcen), Schwarzenburgstrasse 165, 3000 Bern
 Bundesamt für Umwelt BAFU, Monbijoustrasse 40, 3011 Bern
 Kantonaler Fischereiverband, Herrn Präsident Christian Dietiker, Fliederweg 10,
 4612 Wangen bei Olten

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Flur- und Unterhaltsgenossenschaften
 Kantonale Begleitkommission Massnahmenplan AP PSM